



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0750/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite veröffentlicht am 30.07.2025 unter der Überschrift „Der Mann, der am Zweifel verdient“ einen Kommentar, der sich kritisch mit dem bekannten Epidemiologen John Ioannidis von der Stanford-Universität befasst.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, die Bezeichnung von Ioannidis als Wissenschaftler, „der sich öffentlich mit der nie hinterfragten Zusatzqualifikation ‚meistzitiertester Forscher der Welt‘ vorstellt“ sei eine falsche Tatsachenbehauptung. Dass der Kollege sich „selbst“ mit dieser Zusatzqualifikation vorstelle, entspreche nicht den Tatsachen.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Die Rechtsabteilung trägt vor, tatsächlich bezeichne sich John Ioannidis in werbender Selbstbeschreibung auf den offiziellen Seiten der Stanford University, an der er lehre, unter anderem als „one of the most-cited scientists of all times“ und „among the 6 scientists worldwide who are currently the most commonly cited“.

Man habe ohne Präjudiz für Sach- und Rechtslage die Formulierung im Artikel noch klarer gefasst.

V. Im Text heißt es nun: „...und der sich öffentlich mit der nie hinterfragten Zusatzqualifikation als einer der ‚meistzitierten Forscher der Welt‘ vorstellen lässt, wieder einen Coup gelandet.“ Unter dem Artikeltext heißt es in einer zugehörigen Fußnote: „Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Fassung dieses Beitrags hieß es, John Ioannidis würde sich als ‚der‘ meistzitierte Forscher der Welt vorstellen. Tatsächlich stellt er sich auf seinen Profilen der Universität Stanford aber als ‚einer der‘ meistzitierten Forscher der Welt bzw. aller Zeiten vor.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Der Mann, der am Zweifel verdient“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme eingestehst, bezeichnet sich Ioannidis in seiner Selbstbeschreibung als „one of the most-cited scientists of all times“. Er stellt sich damit nicht als „meistzitiertes Forscher der Welt“ vor, wie es im streitgegenständlichen Artikel heißt. Der Ausschuss begrüßt die von der Beschwerdegegnerin in Reaktion auf die Beschwerde vorgenommene Richtigstellung.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>